

Dr. Helmut Volb

# Die Mehrpersonen-Geschäfts-führung bei der GmbH

Gestaltungsmöglichkeiten und Risiken



2. Auflage

**DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)**

© 2025 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige

Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung  
der DATEV eG unzulässig.

Eine Nutzung für Zwecke des Text- und Datamining (§ 44b UrhG) sowie für Zwecke der Entwicklung, des  
Trainings und der Anwendung (ggf. generativer) Künstlicher Intelligenz, wie auch die Zusammenfassung  
und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz, ist nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Printed in Germany

DATEV-High Quality Print, 90329 Nürnberg (Druck)

Angaben ohne Gewähr

Stand: September 2025

DATEV-Artikelnummer: 35400/2025-09-01

E-Mail: literatur@service.datev.de

# Editorial

In den meisten Fällen dürfte eine GmbH nur einen Geschäftsführer haben.

Aus dem Gesetz für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (nachfolgend als GmbHG abgekürzt) ergibt sich jedoch an einigen Stellen, §§ 6 Abs. 1, 35 Abs. 2, 44 GmbHG, dass auch eine aus mehreren Personen bestehende Geschäftsführung möglich ist. Es fehlt dem Gesetz jedoch eine durchgehende Regelung der Mehrpersonengeschäftsführung. So ist zum Beispiel nicht geregelt, wie viele Geschäftsführer höchstens möglich sind.

Dies hat einerseits für die Gesellschafter den Vorteil, dass sie viele Dinge nach ihrem Belieben regeln können. Andererseits kommen beim Fehlen einer gesellschaftsvertraglichen Regelung von der Rechtsprechung und der Kommentarliteratur entwickelte Ersatzlösungen zur Anwendung, die nicht unbedingt praxistauglich sind. Ein Beispiel hierfür ist, dass im Zweifel alle Geschäftsführer allen Geschäften, und seien sie auch noch so unbedeutend, zustimmen müssen.<sup>1</sup>

Probleme können sich bei der Mehrpersonengeschäftsführung auch für Mitglieder derselben ergeben, die, ob gewollt oder nur de facto, nur „Frühstücksdirektoren“ sind. Mitglieder einer Geschäftsführung haften nämlich nicht nur, wenn sie selbst Pflichtwidrigkeiten begehen, sondern auch, wenn sie ihre Mitgeschäftsführer nicht im erforderlichen Umfang überwachen und bei Pflichtverletzungen derselben nicht einschreiten.

In über 80 % der Fälle aller GmbHs sind die Gesellschafter und Geschäftsführer identisch.<sup>2</sup> Nur etwa 1 % aller GmbHs haben mehr als fünf Gesellschafter.<sup>3</sup> In den überwiegenden Fällen dürfte es sich bei einer Mehrpersonengeschäftsführung auch um die Gesellschafter handeln. Probleme zwischen den Beteiligten auf der Ebene der Geschäftsführung schlagen damit auch auf die Ebene der Gesellschafter durch. Wenn die Gesellschafter mehr gegen- als miteinander arbeiten, kann dies angesichts der umfangreichen Aufgaben der Gesellschafter – im Gegensatz zur

---

<sup>1</sup> Noack/Servatius/Haas, GmbHG, § 37 Rn. 12.

<sup>2</sup> Baumbach/Hueck, GmbHG, 21. Aufl., Vor § 35 Rn. 4.

<sup>3</sup> Baumbach/Hueck, GmbHG, 21. Aufl., Vor § 35 Rn. 4.

Aktiengesellschaft – schnell ernsthaften Schaden für die GmbH bedeuten. In solchen Fällen kann dann oft nur noch die Trennung zu einer halbwegs tragbaren Lösung führen.

Die Mehrpersonengeschäftsführung bietet sowohl Chancen als auch Risiken. Diese müssen vor einer Entscheidung für sie genau bedacht werden.

Berlin, im September 2025

Dr. Helmut Volb

### **Hinweis**

In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

# Der Inhalt im Überblick

1	Aufgaben der Geschäftsführung .....	7
1.1	Abgrenzung zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung.....	7
1.2	Geschäftsführung allgemein .....	10
1.3	Vertretung allgemein.....	10
1.4	Meldepflicht gegenüber Registern.....	13
1.5	Buchführung und Bilanzierung.....	13
2	Bestellung und Abberufung des oder der Geschäftsführer(s) sowie einige Pflichten .....	15
2.1	Berufung eines oder mehrerer Geschäftsführer .....	15
2.2	Vergütung des oder der Geschäftsführer .....	17
2.3	Pflicht zur kollegialen Zusammenarbeit .....	21
2.4	Treuepflicht .....	22
2.4.1	Verschwiegenheitspflicht.....	22
2.4.1.1	Strafrechtlicher Schutz von Gesellschaftsgeheimnissen nach § 85 GmbHG .....	23
2.4.2	Wettbewerbsverbot.....	26
2.4.2.1	Wettbewerbsverbot während des Bestehens des Geschäftsführeramtes .....	26
2.4.2.2	Nachvertragliches Wettbewerbsverbot.....	28
2.5	Abberufung eines Geschäftsführers .....	29

<b>3</b>	<b>Stellvertretende Geschäftsführer .....</b>	<b>35</b>
3.1	Beschränkung im Innenverhältnis .....	35
3.2	Unbeschränkt im Außenverhältnis .....	39
<b>4</b>	<b>Willensbildung im Innenverhältnis .....</b>	<b>40</b>
4.1	Keine gesellschaftsvertragliche Regelung vorhanden.....	40
4.2	Mögliche gesellschaftsvertragliche Regelungen.....	41
<b>5</b>	<b>Außenverhältnis .....</b>	<b>42</b>
5.1	Vertretung .....	42
5.1.1	Gesetzliche Regelung .....	42
5.1.2	Mögliche gesellschaftsvertragliche Regelungen .....	43
<b>6</b>	<b>Haftung .....</b>	<b>46</b>
6.1	Haftung für eigenes Fehlverhalten.....	46
6.1.1	Allgemeine Geschäftsführerhaftung gemäß § 43 Abs. 2 GmbHG .....	46
6.1.2	Haftung bei Zahlungen entgegen der Pflicht zur Erhaltung des Stammkapitals .....	51
6.1.3	Haftung bei Erwerb eigener Geschäftsanteile entgegen § 33 GmbHG, § 43 Abs. 3 GmbHG.....	54
6.1.4	Haftung bei verbotener Rückzahlung an die Gesellschafter, § 31 Abs. 6 GmbHG .....	56
6.1.5	Haftung bei Verstoß gegen § 49 Abs. 3 GmbHG .....	57
6.1.6	Haftung nach § 15b Abs. 4 Satz 1 InsO .....	58

6.1.7	Haftung nach § 15b Abs. 5 InsO .....	60
6.1.8	Haftung bei Untreue, § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 266 StGB .....	61
6.1.9	Handelndenhaftung nach § 11 Abs. 2 GmbHG .....	63
6.1.10	Haftung in Bezug auf Subventionen.....	64
6.1.11	Haftung bei der Verletzung steuerlicher Pflichten der GmbH.....	66
6.1.12	Haftung bei Nichtabführung von Sozialabgaben.....	69
6.1.13	Haftung bei Verletzung der Insolvenzantragspflicht.....	70
6.2	Überwachung der anderen Geschäftsführer.....	72
6.3	Versicherung.....	74
6.4	Zurechnung von Wissen .....	75
6.5	Haftung der Gesellschaft für Verhalten ihrer Geschäftsführer.....	76

# 1 Aufgaben der Geschäftsführung

## 1.1 Abgrenzung zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Nach der Grundkonzeption des GmbHG besteht eine sehr weite Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung. In § 46 GmbHG sind einige Angelegenheiten genannt, die nach dem Willen des Gesetzgebers zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören. Dies sind:

- Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses.
- Die Entscheidung über die Offenlegung eines Einzelabschlusses nach internationalen Rechnungslegungsstandards und die Billigung des von den Geschäftsführern aufgestellten Abschlusses.
- Die Billigung eines von den Geschäftsführern aufgestellten Konzernabschlusses.
- Die Einforderung von Einlagen.
- Die Rückzahlung von Nachschüssen.
- Die Teilung, die Zusammenlegung und die Einziehung von Geschäftsanteilen.
- Die Bestellung, Abberufung und die Entlastung der Geschäftsführer.
- Die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführer.
- Die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb.
- Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer und Gesellschafter.
- Die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen gegen einen Geschäftsführer.

## 1 Aufgaben der Geschäftsführung

Aus anderen Vorschriften ergibt sich auch eine Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung für folgende Angelegenheiten:<sup>4</sup>

- Satzungsänderung auch in der Form der Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung.
- Ausdrückliche Auslegung des Gesellschaftsvertrages.
- Zustimmung zu Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz.
- Zustimmung zu Unternehmensverträgen.
- Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft und Beschluss über die Fortsetzung einer aufgelösten (aber noch nicht vollständig abgewickelten) Gesellschaft.
- Bestellung der Liquidatoren.
- Bestimmung über die Verwahrung der Geschäftsbücher nach Abschluss der Liquidation.
- Einforderung von Nachschüssen.
- Wahl der von den Gesellschaftern zu bestimmenden Aufsichtsratsmitglieder.
- Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder.
- Feststellung von Zwischenbilanzen und sonstigen Bilanzen.
- Wahl des Abschlussprüfers.
- Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen, wenn dafür die Zustimmung der Gesellschafterversammlung in der Satzung vorgeschrieben ist.
- Passivvertretung der Gesellschaft, wenn kein Geschäftsführer bestellt ist.

Diese Aufgabenzuweisung ist in weitem Umfang dispositiv, sowohl in die eine als auch die andere Richtung. Zunächst kann somit durch die Satzung die Zuständigkeit anders gefasst werden. Ausgenommen hiervon sind nur die Angelegenheiten, die nicht auf ein anderes Organ übertragen werden können.

---

<sup>4</sup> Noack/Servatius/Haas, GmbHG, § 46 Rn. 86 ff.

Nicht auf den Geschäftsführer übertragen werden können:<sup>5</sup>

- Die Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses.
- Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer.
- Die Entlastung der Geschäftsführer.
- Maßnahmen zur Überwachung der Geschäftsführung.
- Entscheidung über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer und Gesellschafter.
- Zustimmung zu Umwandlungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes.
- Satzungsänderungen.
- Auflösungsbeschluss.
- Fortsetzung einer aufgelösten aber noch nicht voll beendeten Gesellschaft.
- Bestellung der Liquidatoren.
- Einforderung von Nachschüssen.

Fehlt eine satzungsmäßige Regelung der Zuständigkeit, kann die Gesellschafterversammlung fast alle Angelegenheiten an sich ziehen. Ob dem/den Geschäftsführer(n) noch ein gewisser Rest eigener Entscheidungsbefugnis gelassen werden muss oder ob er/sie zum reinen „Vertretungsautomaten“ degradiert werden kann/können, ist stark umstritten. Bei dem/den Geschäftsführer(n) verbleiben müssen auf jeden Fall die Vertretung der Gesellschaft.<sup>6</sup>

Ebenfalls umstritten ist, ob der/die Geschäftsführer alle Angelegenheiten, für die keine Weisung der Gesellschafterversammlung vorliegt, selbst entscheiden darf/dürfen oder ob er/sie ab einer gewissen Wichtigkeit der Entscheidung verpflichtet ist, die Angelegenheit der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Unstreitig muss/müssen der/die Geschäftsführer die Angelegenheiten der Gesellschafterversamm-

---

<sup>5</sup> Noack/Servatius/Haas, GmbHG, § 46 Rn. 107 f.

<sup>6</sup> Michalski, GmbHG, § 46 Rn. 34 f.

## **1 Aufgaben der Geschäftsführung**

lung vorlegen, die nach der Holzmüller-Entscheidung des BGH<sup>7</sup> vom Vorstand einer Aktiengesellschaft der Hauptversammlung vorgelegt werden müssen. Hierbei handelt es sich um Entscheidungen des Vorstandes, die so tief in die Mitgliedschaftsrechte und Vermögensinteressen der Anteilseigener eingreifen, dass sie einer Satzungsänderung nahe kommen.

### **1.2 Geschäftsführung allgemein**

Bei der Geschäftsführung handelt es sich um jedes Tun des/der Geschäftsführer(s), das dazu dient, den in der Satzung festgelegten Zweck der Gesellschaft zu erfüllen.<sup>8</sup> Hauptfunktion des/der Geschäftsführer(s) ist die Leitung des Unternehmens. Hierzu gehören die Entwicklung der Unternehmensstrategie sowie die Erteilung von Weisungen an die Angestellten und die Überwachung von deren Tun.<sup>9</sup> Im Unterschied zur Vertretung wirkt die Geschäftsführung nach Innen. Durch die Satzung oder eine Geschäftsordnung kann eine Aufgabenverteilung unter den Geschäftsführern festgelegt werden.

### **1.3 Vertretung allgemein**

Die GmbH als juristische Person ist nicht handlungsfähig. Sie benötigt daher ein Organ, welches für sie nach außen tätig ist.<sup>10</sup> Dies sind der oder die Geschäftsführer.<sup>11</sup> Die Gesellschafter als solche sind nicht zur Vertretung der GmbH befugt.<sup>12</sup> Dies gilt grundsätzlich auch, wenn bei einer GmbH kein Geschäftsführer bestellt sein sollte.

---

<sup>7</sup> BGHZ 83, 122; 159, 30.

<sup>8</sup> Beck'sches Handbuch der GmbH, § 5 Rn. 132.

<sup>9</sup> Michalski u. a., GmbHG, § 35 Rn. 133.

<sup>10</sup> Michalski, GmbHG, § 35 Rn. 7.

<sup>11</sup> Noack/Servatius/Haas, GmbHG, § 35 Rn. 2.

<sup>12</sup> Michalski, GmbHG, § 35 Rn. 7.

Lediglich die passive Vertretung ist seit Einführung von § 35 Abs. 1 Satz 2 GmbHG im Falle des Fehlens von Geschäftsführern den Gesellschaftern zugewiesen. Eine Führungslosigkeit der GmbH liegt nur vor, wenn der letzte Geschäftsführer sein Amt niedergelegt hat, abberufen wurde oder tot ist.<sup>13</sup> Keine Führungslosigkeit einer GmbH liegt vor, wenn der letzte Geschäftsführer unbekannten Aufenthalts ist,<sup>14</sup> sich im Ausland oder Krankenhaus befindet sowie inhaftiert ist.<sup>15</sup> Gleichfalls keine Führungslosigkeit liegt vor, wenn der/die Geschäftsführer nicht gewillt ist/sind, sein/ ihr Amt auszuüben.<sup>16</sup>

Ein Geschäftsführer kann seine Aufgaben nicht komplett auf einen Dritten delegieren. Eine Übertragung der organschaftlichen Vertretungsmacht auf einen anderen Geschäftsführer ist jedoch möglich.<sup>17</sup> Die Vertretungsmacht eines Geschäftsführers kann im Außenverhältnis nicht inhaltlich beschränkt werden. Ein Geschäftsführer kann nicht gleichzeitig rechtsgeschäftlicher Vertreter, z. B. Prokurist, derselben GmbH sein. Es ist jedoch möglich, dass der Geschäftsführer der Komplementär-GmbH einer GmbH & Co. KG Prokurist dieser GmbH & Co. KG ist.<sup>18</sup>

Auch für einen Geschäftsführer gilt § 181 BGB.<sup>19</sup> Ein Geschäftsführer darf daher nicht mit sich oder einem anderen von ihm vertretenen Dritten ein Geschäft als Vertreter der GmbH schließen. Dies gilt nicht, wenn das Geschäft lediglich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht oder für die GmbH lediglich rechtlich vorteilhaft ist.<sup>20</sup> Ein Geschäftsführer darf damit, da es sich um die Erfüllung einer Verbindlichkeit handelt, das ihm aus seinem Anstellungsvertrag zustehende Gehalt auszahlen. Ein Geschäftsführer kann hingegen nicht mit sich selbst einen Anstellungsvertrag abschließen.

---

<sup>13</sup> Michalski, GmbHG, § 35 Rn. 7.

<sup>14</sup> AG Hamburg NJW 2009, 1342.

<sup>15</sup> BGH NJW-RR 2008, 1565.

<sup>16</sup> Michalski, GmbHG, § 35 Rn. 7.

<sup>17</sup> Michalski, GmbHG, § 35 Rn. 10.

<sup>18</sup> Michalski, GmbHG, § 35 Rn. 9.

<sup>19</sup> Michalski, GmbHG, § 35 Rn. 88.

<sup>20</sup> Michalski, GmbHG, § 35 Rn. 91.